

II-216 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesIX. Gesetzgebungsperiode

14.9.1962

291/A.B.
zu 279/JAnfragebeantwortung

des Bundesministers für Inneres A f r i t s c h
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen,
betreffend Missbrauch des Vereinsgesetzes durch Wohnbauvereinigungen.

- - - - -

Die in der Sitzung des Nationalrates vom 27. Juni 1962 gestellte Anfrage
der Herren Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen, betreffend Missbrauch des
Vereinsgesetzes durch Wohnbauvereinigungen, wird wie folgt beantwortet:

Durch die vom Bundesministerium für Inneres angestellten Erhebungen wurde
festgestellt, dass im Bundesgebiet etwa 20 Wohnbauvereinigungen nach dem Ver-
einsgesetz 1951 bestehen, die nach ihren Statuten berechtigt sind, entweder
Darlehen nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes aufzunehmen oder
die Gewährung von Fondsdarlehen im weitesten Sinne zu erwirken.

Es konnte jedoch nicht festgestellt werden, dass Vereine existieren, die
die Vermittlung von Darlehen des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds oder anderer
öffentlicher Fonds tätigen, ohne hiezu statutengemäss befugt zu sein.

Hiezu darf jedoch bemerkt werden, dass das Wesen der Kreditvermittlung
nach Auffassung der zuständigen Bundesministerien im Zusammenbringen der Kre-
ditwerber mit den Geldgebern durch den Vermittler gelegen ist, ohne dass die-
ser im Kreditgeschäft selbst aufscheinen würde. Weder die gewerbsmässig noch
die nicht gewerbsmässig betriebene Kreditvermittlung bedürfen einer besonderen
Erlaubnis (Konzession) nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes. Die ge-
werbsmässige Kreditvermittlung ist ein sogenanntes freies Gewerbe und bedarf
nur der Lösung eines einfachen Gewerbescheines bei der Gewerbebehörde.

Der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gewährt auf Grundlage des Wohnhaus-
Wiederaufbaugesetzes 1948 in der derzeit geltenden Fassung nur grundbücher-
lichen Eigentümern von kriegsbeschädigten Wohnhäusern Darlehen zum Wiederauf-
bau oder zur Instandsetzung dieser Gebäude. Es kann daher nach Ansicht des
Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, selbst bei Berücksichtigung
des Umstandes, dass jedermann berechtigt ist, sich bei der Besorgung seiner
Geschäfte vertreten zu lassen, bei der Vergabe von Wohnhaus-Wiederaufbau-
darlehen von irgendeiner Kreditvermittlertätigkeit überhaupt nicht gespro-
chen werden.